

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015

KR-Nr. 304/2010

**5170**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 304/2010 betreffend  
Nachtzielgeräte für die Schwarzwildjagd**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2015,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 304/2010 betreffend Nachtzielgeräte für die Schwarzwildjagd wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. März 2013 folgendes von den Kantonsräten Michael Welz, Oberembrach, und Martin Farner, Oberstammheim, am 4. Oktober 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Bestimmungen für die Waffenbenutzung für die Jägerschaft dahingehend zu ändern, dass in Zukunft auf Gesuch hin die Jägerschaft für die Schwarzwildjagd Nachtzielgeräte benutzen darf.

Ebenso wird der Regierungsrat aufgefordert, in der laufenden Revision der Eidg. Jagdverordnung dahingehend hinzuwirken, dass Art. 2 der Jagdverordnung dementsprechend angepasst wird.

*Bericht des Regierungsrates:*

Zielfernrohre sind Fernrohre mit einer in die Optik integrierten Zielvorrichtung. Diese Zielvorrichtung wird Absehen genannt. Im Zielfernrohr werden Absehen und Ziel für das Auge scharf und vergrössert abgebildet. Dies ermöglicht der Schützin oder dem Schützen eine gute Abschätzung der Entfernung des Ziels und die treffsichere Schussabgabe auf Ziele, die sich bis mehrere 100 m Entfernung von der Schützin oder vom Schützen befinden. Bei sehr wenig Tageslicht oder bei Nacht ist der Einsatz der Zielfernrohre nur beschränkt möglich, da die Lichtmenge nicht mehr ausreicht, um das entfernte Ziel noch erkennen zu können. Nachtzielgeräte (richtig: Nachtsichtzielgeräte) ermöglichen im Gegensatz zu normalen Zielfernrohren in besonderer Weise den nächtlichen Zielvorgang (Zielsichtbarkeit, Zielanvisierung und Schussabgabe) und weisen ausserdem eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften auf:

- elektronische Bildumwandler
- Widerstandsfähigkeit gegen starke Schläge (Schussabgabe)
- eigenes Absehen («Fadenkreuz»; bei Verwendung anstelle des normalen Zielfernrohres)
- Einrichtung zur Montage an eine Waffe oder Zieloptik.

Solche Geräte sind heute in vielen Varianten auf dem Markt erhältlich.

Nachtsichtzielgeräte gelten als Waffenzubehör; die Montagevorrichtungen für Nachtsichtzielgeräte gelten als besonders konstruierte Waffenbestandteile von Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Waffengesetz vom 20. Juni 1997, WG, SR 514.54, und Art. 4 Abs. 2 Bst. a Waffenverordnung vom 2. Juli 2008, WV, SR 514.541). Die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfängerinnen und Empfänger im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Nachtsichtzielgeräten und deren Montagevorrichtungen sind verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. g WG). Die Kantone können Ausnahmen vom Verbot von Nachtsichtzielgeräten bewilligen. Ausnahmen vom Verbot des Verbringens solcher Geräte in die Schweiz kann nur die Zentralstelle Waffen des Bundes bewilligen (Art. 5 Abs. 4 und 5 WG sowie Art. 35 und 71 WV).

Art. 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) listet die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel auf. Dazu zählen u. a. Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion (Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV). Diese Formulierung ist mit Änderung vom 15. Juli 2012 in die JSV aufgenommen worden. Die frühere Formulierung lautete: Visiervorrichtung mit elektronischen Bildum-

wandlern (Infrarotgeräte, Restlichtaufheller). Die neue Formulierung weist nunmehr klar darauf hin, dass jagdrechtlich kein Unterschied zwischen einem Nachtsichtzielgerät und einer Kombination von Zielfernrohr und elektronischem Bildumwandler besteht.

Allerdings sieht auch die JSV vor, dass die Kantone besonders ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägerinnen und Jägern die Verwendung von für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln – und somit auch Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion – gestatten können, u. a. um Wildschäden zu verhüten. Derartige Bewilligungen sind persönlich auszustellen. Die Kantone müssen zudem eine Liste mit den berechtigten Personen führen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 JSV).

Es besteht damit schon heute genügend Spielraum für die Kantone, um bei Bedarf Jagdberechtigten eine Ausnahmegewilligung zum Erwerb und zur Verwendung von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion erteilen zu können. Auch die im Postulat verlangte Änderung von Art. 2 JSV würde nichts daran ändern, dass für den Erwerb, den Einsatz und die Übertragung solcher Geräte eine polizeirechtliche Bewilligung nach WG eingeholt werden muss. Angesichts der möglichen missbräuchlichen Verwendung dieser Geräte kommt eine allgemeine Zulassung weder aus polizeirechtlichen noch jagdrechtlichen Überlegungen infrage. Aufgrund der bestehenden Möglichkeiten für jagdrechtliche Ausnahmegewilligungen ist eine allgemeine Zulassung dieser Geräte auch nicht notwendig.

Es gibt bis heute keine aussagekräftige Studie, die den Jagderfolg oder die Wildschadensentwicklung in Gebieten mit und ohne Einsatz von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion untersucht hat. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat ab Dezember 2013 Versuche mit solchen Geräten neuester Generation durchgeführt. Dabei zeigte sich klar, dass der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten die Abschussrate nicht massgebend zu erhöhen bzw. den Wildschaden zu minimieren vermag. Die Justierung der Geräte ist aufwendig; insbesondere die Kontrasteinstellung und Fokussierung auf das Ziel, abhängig von den Lichtverhältnissen und der Distanz zum Ziel, müssen laufend korrigiert werden. Auch Waffen mit normalem Zielfernrohr und aufgesetztem Nachtsichtgerät (Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion) sind schwierig zu handhaben, da sich das Gewicht der Waffe und insbesondere der Schwerpunkt erheblich verändert.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass diese Geräte, sofern sie korrekt eingesetzt werden, geeignet sein können, die Wildschweinbejagung in vereinzelt Jagdsituationen, zum Beispiel beim nächtlichen Ansitz an der Kirmung im Wald (Ort, an dem Wildschweine angelockt werden mit

dem Ziel, sie auf kurze Distanz abschiessen zu können), zu erleichtern oder einen sichereren Schuss abzugeben, der ohne Nachtsichtzielgerät nicht möglich gewesen wäre.

Nachdem in der 2012 erfolgten Revision der JSV Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion ausdrücklich erwähnt sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), ist es in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 JSV möglich, für die Verwendung derartiger Geräte unter sichernden Bedingungen Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Damit kann jenen Fällen, in denen der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten von Nutzen ist, Rechnung getragen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 304/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:  
Aeppli Hösli